

Update Umweltrecht – Gesetzgebung

Prof. Dr. Peter Schütte / Dr. Martin Winkler*

Berichtszeitraum: 10.06.2022 bis 10.08.2022

Im Mittelpunkt dieses Berichts steht das sog. Oster- und Sommerpaket, mit dem umfangreiche Änderungen im Energieumweltrecht beschlossen wurden (dazu unter 1.). Am Ende des Berichts (unter 2.) steht wie immer eine Übersicht mit weiteren Gesetzgebungsvorhaben, Berichten und programmatischen Papieren.

1. Oster- und Sommerpaket

Am 08.07.2022 und damit am letzten Sitzungstag vor der parlamentarischen Sommerpause entschied der Bundesrat abschließend über ein Bündel von insgesamt fünf Artikelgesetzen. Je nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung werden diese Gesetzesvorhaben teils als „Osterpaket“ und teils als „Sommerpaket“ bezeichnet, alle stehen jedoch inhaltlich in einem engen, unmittelbaren Zusammenhang, was sich auch daran zeigt, dass sämtliche Gesetze mit einem Umfang von insgesamt 158 Seiten am 28.07.2022 im Bundesgesetzblatt Nr. 28/2022 verkündet worden sind.

Es handelt sich um folgende Artikelgesetze, die nachfolgend im Einzelnen näher vorgestellt werden:

- > Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor¹ (hierzu 1.1),
- > Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz – WaLG)² (hierzu 1.2),
- > Zweites Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetz und anderer Vorschriften³ (hierzu 1.3),

* Dr. Martin Winkler ist Mitglied der Clearingstelle EEG. Der Beitrag erscheint in ähnlicher Form in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). Der Bericht gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

¹ BGBl. I S. 1237. Zum Gesetzgebungsverfahren s. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6439> (31.07.2022).

² BGBl. I S. 1353. Zum Gesetzgebungsverfahren s. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6440> (31.07.2022).

³ BGBl. I S. 1325. Zum Gesetzgebungsverfahren s. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6468> (31.07.2022).

- > Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung⁴ (hierzu 1.4) und
- > Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (hierzu 1.5).⁵

1.1 Sofortmaßnahmengesetz

Das Sofortmaßnahmengesetz enthält in 19 Artikeln umfangreiche Änderungen des Energieumweltrechts.⁶ Im Mittelpunkt stehen die auf Artikel 1 und 2 aufgeteilte Änderungen des EEG. Die Änderungen in **Artikel 1** sind bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten und betreffen im Kern vier Bereiche:

- > § 2 EEG 2021 n. F. bestimmt die „**besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien**“ und regelt, dass die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse (liegen) und (...) der öffentlichen Sicherheit (dienen). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.“
- > Etliche neue und geänderte Regelungen (§§ 28a bis 28e, §§ 39o bis 39q, §§ 88e bis 88f EEG 2021) betreffen die Förderung von „Grünem Wasserstoff“, wobei die Verordnungsermächtigungen in §§ 88e und 88f EEG 2021 noch weitere Konkretisierungen der Ausschreibungsverfahren mit sich bringen werden. Während der alte Rechtsrahmen die Förderung von wasserstoffbasierten Anlagenkonzepten darauf beschränkte, Befreiungen von der EEG-Umlage vorzusehen (§§ 64a, 69a, 69b EEG 2021 a. F.), wird nunmehr eine neue Ausschreibungskategorie ins EEG 2021 eingeführt, das sog. Hybrid-Kraftwerk. Dabei handelt es sich um „innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung“ in Form von Anlagenkombinationen aus Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen oder Anlagenkombinationen verschiedener erneuerbarer Energien mit einem chemischen Stromspeicher mit Wasserstoff als Speichergas. Hierdurch sollen zunächst – in Ermangelung einer flächendeckenden H₂-Infrastruktur – dezentral wasserstoffbasierte Speicher errichtet werden, bei denen Ein- und Ausspeicherung zwar zunächst vor Ort erfolgen.⁷ Die bezuschlagten Standorte sollen aber in der langfristigen Wasserstoff-Netzentwicklungsplanung „erschlossen werden, soweit die Erschließung des Standorts zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung“ beiträgt (§ 39q Abs. 3 EEG 2021).

⁴ BGBl. I S. 1214. Zum Gesetzgebungsverfahren s. <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-änderung-des-energie-wirtschaftsrechts-im-zusammenhang-mit-dem-klimaschutz-sofortprogramm/286387> (31.7.2022).

⁵ BGBl. I S. 1364. Zum Gesetzgebungsverfahren s. <https://dip.bundestag.de/vorgang/viertes-gesetz-zur-änderung-des-bundesnaturschutzgesetzes/288778> (31.7.2022).

⁶ Die Begründung des Regierungsentwurfs spricht von der „größte(n) Beschleunigungsnovelle des EEG seit seinem Bestehen“, s. BT-Drs. 20/1630, S. 134 (Vorabfassung).

⁷ Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 20/1630, S. 159 (Vorabfassung).

- > Die Vergütungssätze für neue Gebäudesolaranlagen bis 750 kW werden angehoben (§ 100 Abs. 14 Satz 1 EEG 2021), da die Absenkung der Vergütungssätze im Laufe der letzten Jahre bei gleichzeitig steigenden Anlagenkosten einen kostendeckenden Anlagenbetrieb kaum noch ermöglichte.⁸ Die Anhebung betrifft alle Gebäudeanlagen, die nach dem 29.7.2022 in Betrieb genommen worden sind, steht aber unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung (§ 105 Abs. 6 EEG 2021). Gänzlich neu eingeführt wird ein Zuschlag auf die Vergütung, wenn der gesamte Strom aus einer Gebäudeanlage bis 750 kW vollständig in das Netz eingespeist wird. Dies soll den in der bisherigen Fördersystematik bestehenden Anreiz, Gebäudeanlagen nur im Hinblick auf den Eigenverbrauch optimiert zu planen und dabei Dachflächen nicht komplett auszunutzen, beseitigen und einen Zubau von Solaranlagen auch dann anreizen, wenn keine oder nur geringe Eigenverbrauchsoptionen bestehen.⁹
- > Erst in den abschließenden Beratungen des BT-Ausschusses wurde durch Artikel 1 auch § 8 EEG 2021 – die zentrale Regelung zum Netzanschluss von EEG-Anlagen – angepasst, um Engpässe und Verzögerungen beim Anschluss von neuen EEG-Anlagen zu vermeiden und den Anschlussprozess zu beschleunigen.¹⁰ Unter anderem regelt § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021, dass ein Netzbetreiber bereits frühzeitig mitteilen muss, ob seine Anwesenheit bei der Herstellung des Netzanschlusses erforderlich ist, wobei die Anwesenheit des Netzbetreibers grundsätzlich bei einem Netzanschluss von Anlagen bis 30 kW von Gesetzes wegen nicht erforderlich ist.

Durch **Artikel 2** wird das zum 01.01.2023 in Kraft tretende EEG 2023 eingeführt. Dieses enthält eine Fülle an Änderungen gegenüber dem EEG 2021, die hier nur schlagwortartig vorgestellt werden können:

- > Das **Ausbauziel** für 2030 wird auf einen Anteil der erneuerbaren Energien von 80 % am Bruttostromverbrauch angehoben (§ 1 Abs. 2 EEG 2023), wobei für den Bruttostromverbrauch eine Erhöhung auf 600 TWh angenommen wird („Strommengenpfad“, § 4a EEG 2023). Daraus resultieren erhöhte Ausbaupfade (§ 4 EEG 2023) und Ausschreibungsmengen (§§ 28a ff. EEG 2023), um das neue Ausbauziel für 2030 erreichen zu können. Für die Solarenergie ändern sich die Ausbaupfade exemplarisch wie folgt (Angaben in Gigawatt installierter Leistung):

	EEG 2021	EEG 2023
2022	63	-
2024	83	88
2026	95	128
2030	100	215
2040	-	400

⁸ Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 20/1630, S. 196 (Vorabfassung).

⁹ Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 20/1630, S. 3 und 164 (Vorabfassung).

¹⁰ Bericht des BT-Ausschusses, BT-Drs. 20/2656, S. 22 (Vorabfassung).

- > Für Wind- und Solaranlagen wird die Schwelle, ab der eine Einspeisevergütung nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren verlangt werden kann, von 750 kW auf 1 GW angehoben. Für Bürgerenergiegesellschaften (zu deren Definition s. § 3 Nr. 15 EEG 2023) wird dieser Wert auf 6 MW (Solar) bzw. 18 MW (Wind an Land) angehoben (§§ 22, 22b EEG 2023).
- > Im Zentrum des EEG 2023 stehen Änderungen bei der Förderung von **Solaranlagen**. Durch § 49 EEG 2023 wird der sog. „atmende Deckel“ abgeschafft und damit die Vergütungsdegression nicht mehr in Abhängigkeit vom tatsächlichen Zubau dynamisch gesteuert, sondern durch eine linear verlaufende Degression ersetzt. Die Degression setzt erstmals zum 01.02.2024 ein, d. h. die Degression wird bis dahin ausgesetzt, um vor dem Hintergrund gestiegener Energiepreise und angesichts der erhöhten Inflationsrate „in einer Phase verstärkter Unsicherheiten und Kostensteigerungen (...) dem Markt Verlässlichkeit und Konstanz“ zu geben.¹¹
- > Bei den **Freiflächensolaranlagen** wird die förderfähige Flächenkulisse erweitert (§§ 37, 48 EEG 2023). Unter anderem werden künftig Anlagen längs von Autobahnen und Schienenwegen in einem Streifen von 500 m förderfähig. Die bislang nur nach der InnAusV¹² geförderte „Floating-PV“¹³, „Agri-PV“¹⁴ und Parkplatz-PV werden ins EEG 2023 überführt. Gänzlich neu wird die Kategorie der „Moor-PV“ eingeführt, also die Förderung von Solaranlagen auf Flächen, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden. Hierdurch soll die Solarstromnutzung einen Anreiz zur Wiedervernässung von Moorböden geben, was sowohl dem Klima- als auch dem Artenschutz dient.
- > Bei **Windkraftanlagen an Land** werden künftig vier Ausschreibungen pro Jahr angeboten und – wie bei Solaranlagen – die Degression bis Anfang 2024 ausgesetzt. Das Referenzertragsmodell wird um einen Korrekturfaktor für die Standortgüte ergänzt, der nur für die Südregion gilt (§ 36h EEG 2023): Unterschreitet das Verhältnis zwischen Standortertrag und Referenzertrag nach Anlage 2 EEG 2023 (der sog. Gütefaktor) den Wert von 50 %, so wird exklusiv für die Südregion ein weiterer Korrekturfaktor eingeführt, der eine Verbesserung bei der Referenzertragsberechnung bewirkt und so weitere Potenziale für die Windkraftnutzung an windschwachen Standorten in Süddeutschland heben soll.
- > Die mit dem EEG 2017 eingeführte **finanzielle Beteiligung** der Standortkommunen (§ 6 EEG 2023) wird weiterentwickelt, indem eine finanzielle Beteiligung auch bei Windenergieanlagen an Land, die sich in der sonstigen Direktvermarktung (insbesondere bei sog. PPA) befinden, und auch bei Bestandsanlagen eine finanzielle Beteiligung der Kommunen ermöglicht wird.

Artikel 3 führt das Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz –

¹¹ Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 20/1630, S. 196 (Vorabfassung).

¹² Innovationsausschreibungsverordnung, s. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/innausv> (31.07.2022).

¹³ Das sind Anlagen, die auf Flächen errichtet worden sind, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nr. 4 WHG oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nr. 5 WHG sind.

¹⁴ Das sind Anlagen, die auf Acker-, Dauerkultur- oder Grünlandflächen errichtet worden sind, die keine Moorböden sind und bei denen gleichzeitig mit der Nutzung zur Stromerzeugung auch die landwirtschaftliche Nutzung stattfindet.

EnFG) ein.¹⁵ Dieses bündelt die bislang auf EEG, KWKG, EnWG und andere Rechtsnormen verteilten Regelungen zur Erhebung und Wälzung von Umlagen sowie die darauf bezogenen Verschönungssubventionen (wie bspw. die bislang im EEG enthaltenen „Besondere Ausgleichsregelungen“) in einem Gesetz. Nachdem die EEG-Umlage bereits zum 01.07.2022 abgeschafft worden ist,¹⁶ betrifft dies noch die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage; diese werden künftig nicht mehr bei einer Stromlieferung, sondern bei der Entnahme von Strom aus dem öffentlichen Netz erhoben. Infolgedessen gibt es künftig keine Umlagen mehr beim Eigenverbrauch und bei Direktbelieferungen hinter dem Netzverknüpfungspunkt, was derartige Erzeugungs- und Verbrauchsmodelle attraktiver macht.¹⁷ Die Sektorenkopplung soll ebenfalls erleichtert werden, indem Wärmepumpen von den vorgenannten Umlagen befreit werden (§ 22 EnFG).

Weitere Änderungen des Artikelgesetzes betreffen u. a. die Stromkennzeichnung, die Stärkung der grenzüberschreitenden Kooperation bei der Förderung der erneuerbaren Energien und Verbesserungen beim Stromaustausch mit den europäischen Nachbarn.

Hervorzuheben ist die gegen Ende des Gesetzgebungsverfahrens aufgenommene **Neufassung von § 14a EnWG**¹⁸ zur „netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen“. Der Gesetzgeber sieht angesichts der zunehmenden Verbreitung von Elektromobilität, dem Rollout von Wärmepumpen und dem verbreiteten Wunsch nach mehr Flexibilität für Prosumer sowie zur anstehenden Umsetzung des EU-Legislativpaketes „Fit for 55“ die Notwendigkeit, einen „umfassenden Systemansatz zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in das Stromsystem“ zu schaffen, „der auch den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt.“¹⁹ § 14a EnWG a. F. war auch vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 02.09.2021²⁰ zu überarbeiten, „um der unionsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde Rechnung zu tragen.“²¹ § 14a EnWG schafft vielfältige Festlegungskompetenzen, sodass die BNetzA bundeseinheitliche Regelungen für die Netzintegration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen²² und für die Gestaltung von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen treffen kann. So kann künftig eine Festlegung der BNetzA den rechtlichen Rahmen stecken, innerhalb dessen Netzbetreiber und Netznutzer zivilrechtliche Vereinbarungen z. B. über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und eine damit verknüpfte Netzentgeltreduzierung treffen können (§ 14a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 EnWG).

1.2 Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)

Während das Sofortmaßnahmengesetz vor allem die Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien im Verhältnis zwischen Anlagen- und Netzbetreibern betrifft, zielt das WaLG

¹⁵ Im Regierungsentwurf noch als „Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG)“ bezeichnet.

¹⁶ Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher vom 23.05.2022, s. <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6379> (31.07.2022).

¹⁷ Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 20/1630, S. 140 (Vorabfassung).

¹⁸ Vgl. den Bericht des BT-Ausschusses, BT-Drs. 20/2656, S. 44 ff. (Vorabfassung).

¹⁹ Bericht des BT-Ausschusses, BT-Drs. 20/2656, S. 44 (Vorabfassung).

²⁰ Vertragsverletzungsverfahren, Rs. C-718/18.

²¹ Bericht des BT-Ausschusses, BT-Drs. 20/2656, S. 44 (Vorabfassung).

²² § 14a Abs. 3 EnWG erwähnt „insbesondere Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Erzeugung von Kälte oder zur Speicherung elektrischer Energie und Nachtstromspeicherungen.“

auf den Abbau planungs- und genehmigungsrechtlicher Hürden bei Planung und Errichtung neuer Windenergieanlagen.

Kern des WaLG ist das mit Artikel 1 neu eingeführte **Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)**. § 2 Nr. 1 WindBG definiert den für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen künftig zentralen Begriff der „Windenergiegebiete“ als „folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:

- a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;
- b) für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 01. Februar 2024 wirksam geworden ist.“

Das WindBG gibt den Bundesländern sodann verbindliche Flächenziele vor: In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche („Flächenbeitragswert“) für die Windenergie an Land auszuweisen. Die zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswerte sind für die einzelnen Bundesländer in Anlage 1 zu § 3 WindBG festgeschrieben. Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte müssen die Länder entsprechende Raumordnungspläne selbst aufstellen oder deren Aufstellung durch regionale bzw. kommunale Planungsträger sicherstellen. Das Monitoring erfolgt durch den Bund-Länder-Kooperationsausschuss (§§ 97 f. EEG 2023), dessen Kompetenzen durch Artikel 4 des WaLG erweitert werden.

Artikel 2 und 3 des WaLG enthalten Änderungen des BauGB und des ROG:

- > Im **BauGB** wird § 9a um einen neuen Absatz 2 ergänzt, der zum Erlass einer Rechtsverordnung mit Vorgaben zur Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Umweltprüfung bei der Aufstellung von Bauleitplänen ermächtigt. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird um eine Bezugnahme auf die „Maßgabe des § 249“ ergänzt. § 249 wird vollständig neu gefasst und regelt, dass künftig § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausweisung von Eignungs- und Vorranggebieten im Flächennutzungsplan als entgegenstehender öffentlicher Belang mit Ausschlusswirkung) auf Windenergievorhaben grundsätzlich nicht anzuwenden ist (§ 249 Abs. 1 BauGB n. F.). Sobald ein Bundesland den im WindBG festgelegten Flächenbeitragswert erreicht, richtet sich die Zulässigkeit von Windenergievorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten i. S. v. § 2 WindBG errichtet werden sollen, jedoch nach § 35 Abs. 2 BauGB (§ 249 Abs. 2 BauGB n. F.). Landesrechtliche Mindestabstände („Länderöffnungsklausel“) sind nach § 249 Abs. 9 BauGB n. F. zwar weiterhin möglich, sie werden aber an die Erfüllung der Pflichten nach dem WindBG – also die Erreichung der Flächenziele – geknüpft; zudem dürfen die Mindestabstände nicht für Windenergiegebiete (§ 2 Nr. 1 WindBG) gelten.
- > Das **ROG** erhält in § 8 Abs. 5 eine Verordnungsermächtigung, die analog § 9a Abs. 2 BauGB n. F. eine bundesweit einheitliche Prüfung artenschutzrechtlicher Belange bei der Umweltprüfung von Raumordnungsplänen ermöglicht.

Das WaLG tritt am 01.02.2023 in Kraft.

1.3 Wind-auf-See-Gesetz (WindSeeG)

Die Neufassung des WindSeeG beinhaltet – analog zur Windkraft an Land im EEG – eine Erhöhung der Ausbauziele und damit einhergehend der Ausschreibungsmengen. Bis 2030 soll eine installierte Leistung von 30 GW, bis 2035 von 35 GW und bis 2045 von mindestens 70 GW erreicht werden (§ 1 Abs. 2 WindSeeG n. F.). Korrespondierend werden die Ausschreibungsvolumina auf jährlich

- > zwischen 8 und 9 GW in 2023 und 2024,
- > zwischen 3 und 5 GW in 2025 und 2026 sowie
- > grundsätzlich 4 GW ab 2027

angehoben (§ 2a WindSeeG n. F.). Entsprechend § 2 EEG 2021 n. F. erklärt § 1 Abs. 3 WindSeeG, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (s. a. § 5 Abs. 3 Satz 3 WindSeeG n. F.).

Hervorzuheben sind folgende Regelungskomplexe innerhalb des umfangreichen Änderungsgesetzes:

- > Die **Flächenbereitstellung** soll optimiert werden, indem das bestehende Modell der Flächenentwicklungsplanung, zur Voruntersuchung der benötigten Flächen und zur anschließenden Ausschreibung der Flächen geändert (§§ 4 bis 13 WindSeeG n. F.) sowie die **Zulassungs- und Vollzugsverfahren** vereinfacht werden (§§ 65 WindSeeG n. F.): Umweltprüfungen und Beteiligungsrechte werden gestrafft und insbesondere sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden (§§ 5 Abs. 3, 8 Abs. 4 Satz 3, 70 Abs. 2, 72 WindSeeG n. F.). Bei zentral voruntersuchten Flächen entfällt das Planfeststellungsverfahren zugunsten eines Plangenehmigungsverfahrens (§ 70 Abs. 1 WindSeeG n. F.); die Plangenehmigung soll innerhalb von zwölf Monaten erlassen werden (§ 70 Abs. 3 WindSeeG n. F.). In Schutzgebieten gemäß § 57 BNatSchG dürfen Windenergieanlagen nur gebaut werden, wenn die Ausbauziele nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WindSeeG ohne diese Flächen nicht erreicht werden können (§ 5 Abs. 6, vgl. auch § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 WindSeeG n. F.)
- > Das **Ausschreibungsdesign** wird grundlegend verändert und ab 2023 eine Unterscheidung in Ausschreibungen einerseits für zentral voruntersuchte und andererseits für nicht zentral voruntersuchte Flächen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 WindSeeG n. F.) vorgenommen. Für zentral voruntersuchte Flächen wird ein „dynamisches Gebotsverfahren“ (§§ 21 bis 23 WindSeeG n. F.) eingeführt, um mehrere Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent gewichten zu können.²³ In diesem Fall führt die BNetzA weitere Gebotsrunden durch, in denen von den teilnehmenden Bietern Gebote auf eine „zweite Gebotskomponente“ (in Euro pro Megawatt

²³ Das im Regierungsentwurf (§ 46 Abs. 3) enthaltene Modell von Differenzverträgen, wonach Bieter mit dem geringsten anzulegenden Wert den Zuschlag für einen Differenzvertrag (Contract-for-Difference) mit zwanzigjähriger Laufzeit erhalten, bei dem die Betreiber eine Förderung nur in den Zeiten erhalten hätten, in denen der Marktwert unterhalb des bezuschlagten anzulegenden Wertes liegt, bei einem Marktwert oberhalb des bezuschlagten anzulegenden Wertes jedoch die Differenz auf das EEG-Konto hätten einzahlen müssen, ist in den parlamentarischen Beratungen in eine Verordnungsermächtigung überführt worden.

Ausschreibungsvolumen) abgegeben werden (§ 21 Abs. 3 Satz 1 WindSeeG n. F.). Für nicht zentral voruntersuchte Flächen erfolgt die Vergabe anhand qualitativer Kriterien an den Bieter mit der höchsten Punktzahl (§ 53 Abs. 2 WindSeeG n. F.). Als Qualitätskriterien werden u. a. der Energieertrag, die mit der Errichtung verbundene Schallbelastung, die Versiegelung des Meeresbodens und die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter herangezogen (§ 53 Abs. 1 WindSeeG n. F.).

Außerhalb der Änderungen des WindSeeG werden u. a. auch das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und das Bundesbedarfsplangesetz (BPlanG) geändert, um eine gleichlaufende Verwendung des in § 3 Nr. 5 WindSeeG n. F. neudefinierten Begriffs der „Offshore-Anbindungsleitung“ herzustellen.

Die Änderungen treten im Wesentlichen zum 01.01.2023 in Kraft.

1.4 EnWG

Das **Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung**²⁴ betrifft im Kontext des Energieumweltrechts vor allem die Planung und Beschleunigung des Netzausbaus: Hierzu werden die §§ 12a ff. und 14d EnWG sowie das NABEG und das BPlanG geändert, um insbesondere den am 14.01.2022 von der BNetzA bestätigten Netzentwicklungsplan Strom 2021-2035 gesetzlich zu verankern. Für Netzverstärkungsmaßnahmen ermöglicht § 5a Abs. 1 NABEG den Verzicht auf die Durchführung der Bundesfachplanung, dies gilt auch für Vorhaben, für die ein „Präferenzraum“ entwickelt wurde (§ 5a Abs. 4a i. V. m. § 3 Nr. 10 NABEG).

Weiter wird durch die Neuregelung die Definition der „Energiespeicheranlage“ in § 3 Nr. 15d EnWG grundlegend geändert.²⁵ Dies diene der sprachlichen Anpassung an die Terminologie der Richtlinie (EU) 2019/944 vom 05.06.2019 und solle die besondere Bedeutung der Speicher im Energiesystem unterstreichen.²⁶

1.5 Naturschutzrecht

Das 4. BNatSchGÄndG zielt darauf ab, den naturverträglichen Ausbau vor allem von Windenergieanlagen an Land zu beschleunigen, da eine zersplitterte und unübersichtliche

²⁴ Zum Gesetzgebungsverfahren s. <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-änderung-des-energiewirtschaftsrechts-im-zusammenhang-mit-dem-klimaschutz-sofortprogramm/286387> (31.07.2022).

²⁵ § 3 Nr. 15d EnWG definiert Energiespeicheranlage als „Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt“. Dies tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

²⁶ Siehe Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs. 20/2402, S. 38.

natur- und artenschutzrechtliche Rechtslage zu Verzögerungen und Verhinderungen von Windkraftvorhaben geführt hat.²⁷ Unter anderem wird das BNatSchG wie folgt geändert:

- > Ähnlich wie in § 2 EEG 2021 und § 1 WindSeeG wird auch in § 45b Abs. 8 BNatSchG festgestellt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.
- > Künftig dürfen gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden; dies gilt uneingeschränkt, solange ein Bundesland den Flächenbeitragswert gemäß WindBG nicht erfüllt hat, danach gilt dies nur für Flächen innerhalb der für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebiete.
- > Die zentrale Neuregelung besteht in der Festlegung von bundeseinheitlichen Prüfstandards für die artenschutzrechtliche Prüfung durch § 45b BNatSchG. Hierdurch wird die bislang bundesweit uneinheitlich gehandhabte Systematik der sog. Signifikanzprüfung beim Tötungs- und Verletzungsverbot für Vögel (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG) vereinheitlicht und die artenschutzrechtliche Prüfung somit auf ein neues Fundament gestellt. Wesentliches Instrument für die Signifikanzprüfung ist künftig der Abstand zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und dem Standort der geplanten Windenergieanlage; hierfür definiert die Anlage 1 zu § 45b BNatSchG spezifisch nach Vogelarten einen „Nahbereich“ und einen „zentralen“ sowie einen „erweiterten Prüfbereich“. Ist der Abstand geringer im Nahbereich, vermutet § 45b Abs. 2 BNatSchG eine signifikante Risikoerhöhung; ist der Abstand größer als der erweiterte Prüfbereich, ist von Gesetzes wegen das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht (§ 45b Abs. 5 BNatSchG). Bei Abständen zwischen Nah- und Prüfbereich ist eine abgestufte Prüfung vorzunehmen (§ 45b Abs. 3 und 4 BNatSchG). Ferner enthält Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG eine nicht abschließende Liste fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 laut Gesetzesbegründung abschließend aufgezählten windenergierelevanten Brutvogelarten.
- > § 45c BNatSchG sieht spezielle artenschutzrechtliche Erleichterungen für das Repowering von Windenergieanlagen, also den Austausch älterer durch neue, leistungsfähigere Windräder am selben Standort vor. Unter anderem sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung die Vorbelastungen durch die zu ersetzende Anlage zu berücksichtigen, § 45c Abs. 2 BNatSchG (sog. Delta-Prüfung).
- > Das BfN soll parallel zum beschleunigten Windenergieausbau gemäß § 45d BNatSchG nationale Artenhilfsprogramme aufstellen, um „zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten“ beizutragen. Zur Finanzierung dieser Programme werden im Rahmen von § 45d Abs. 2 BNatSchG auch Anlagenbetreiber herangezogen.

²⁷ Vgl. Fachagentur Wind: Übersicht über die Dauer von Genehmigungen, https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Genehmigung/FA_Wind_Dauer_Genehmigungsverfahren_Wind_an_Land.pdf (31.07.2022).

2. Sonstige Rechtsakte, programmatische Papiere und Mitteilungen

- > Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ v. 12.07.2022, BGBl. I S. 1144
- > Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO₂KostAufG), BR-Drs. 246/22
- > Erste Verordnung zur Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung v. 14.06.2022, BGBl. I S. 927
- > Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung - AVV GeA), BR-Drs. 275/22